

# Satzung der Lebenshilfe Springe e.V.

## § 1 Name, Gliederung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Springe e.V.“ und ist ein Zusammenschluss von Eltern, Betroffenen und Freunden für Menschen mit Beeinträchtigungen.
2. Der Sitz des Vereins ist Springe.
3. Der Verein ist Mitglied beim Diakonischen Werk der ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V. sowie bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
4. Der Verein ist unter Nr. VR 130089 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

## § 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Personen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Desgleichen durch die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Betroffene aller Altersstufen zum Ziele haben. Diese Förderung wird gewährt ohne Rücksicht darauf, ob der Betroffene, seine Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte dem Verein angehören. Eine Realisierung des Satzungszweckes erfolgt hauptsächlich durch:
  - Beratung,
  - Familienunterstützende Dienste und ambulante Leistungen,
  - Schaffung
    - altersunabhängiger Inklusionsangebote
    - kultureller, therapeutischer und sportlicher Angebote
    - einer Tagessstruktur
    - von Förder-, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten, und
    - von Angeboten zur Wohnprobung.
4. Für den Verein ist es ein Selbstverständnis, den Prozess der Inklusion voranzubringen. Gemeinschaftsaktivitäten mit nicht – beeinträchtigten und beeinträchtigten Menschen werden aktiv unterstützt.
5. Der Verein will mit geeigneten Mitteln das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Öffentlichkeit ständig verbessern. Er kann zu diesem Zweck u. a. die Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Aufklärungsschriften veranlassen.
6. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

7. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Basis den Zusammenschluss der Eltern und Freunden von Menschen mit Beeinträchtigungen anzuregen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a. Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind; in besonderen Fällen kann der festgesetzte Beitrag durch den Vorstand gesenkt werden.
  - b. Geld-und Sachspenden,
  - c. Subventionen,
  - d. Erträgen aus Sammlungen und Werbeaktionen,
  - e. sonstige Zuwendungen.
2. Alle Zuwendungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende nicht anderes bestimmt.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt
  - a. durch Tod,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - c. durch Ausschluss.

4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
  - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
  - c. durch Ausschluss.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grobvereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist mit Gründen dem Mitglied gegen Postzustellung mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschluss- Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, hat er den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Mitglieder erkennen die Ziele und Aufgaben des Vereins an.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag eines jeden Jahres fällig.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen; jedoch kann ein Mitglied nur eine Vollmacht übernehmen.
  - 2a. Mit Entrichtung des ersten Mitgliedsjahresbeitrages besteht eine Berechtigung zur Stimmabgabe.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Versammlungsleitung kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem anderen anwesenden Mitglied übertragen werden.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Beirates
  - e. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  - f. die Änderung der Satzung
  - g. die Auflösung des Vereins.

Bei der Wahl des Vorstandes sind zunächst der Vorsitzende und dann die weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 8 der Satzung in einzelnen Wahlgängen zu wählen.

5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt derjenige als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in der Satzung genannten Zielsetzung die Arbeit des Vereins.
2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus Vorsitzendem, Stellvertreter und Schatzmeister. Die Vertretung nach außen wird von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 6 weiteren Mitgliedern. Ein Selbstvertreter kann zusätzlich gewählt werden.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
5. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. In Eilfällen ist ein Zirkular-Beschluss zulässig. Hierbei ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Der Vorsitzende des Beirates ist als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Beirates vertreten lassen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dies ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



9. Der Vorstand kann für die vom Verein betriebenen Einrichtungen eine Geschäftsführung bestimmen. Die Geschäftsführung wird durch die jeweils gültige Geschäftsordnung geregelt; unter Bezugnahme des Corporate Governance Kodex der Bundesvereinigung Lebenshilfe.
10. Der Vorstand haftet bei Ausübung seines Amtes dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 9 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 10 Personen; davon sollten mindestens 2/3 Mitglieder des Vereins sein. Er wird auf 2 Jahre gewählt.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gem. § 8 Abs. 6 beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen soll. Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist der Beirat berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
4. Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden, des Vorstandes oder, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich beantragt, zu einer Sitzung zusammen. Er ist 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

## **§ 10 Arbeitsausschüsse**

1. Zur Prüfung wichtiger Aufgabenbereiche, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.
2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Sie wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden. Jedem Ausschuss gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an.
3. Die Berufung der Mitglieder der Arbeitsausschüsse endet mit der Tätigkeit des Vorstandes.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle errichten, die hauptamtlich geführt wird.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk im Kirchenkreis Springe, Pastor- Schmedes- Str. 6, 31832 Springe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung ist zusammen mit dem Verein „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ in Springe am 28.06.1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe unter Nr. 99 eingetragen worden.